

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Jurament zu der Confoederation

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](#)

hergebrachten Gewohnheiten/befördere werden möchte/vnnd daß in allen Nothfällen/sonderlich wann sich dergleichen Turbatores, beydes in Religions vnd Regimentssachen/ferner finden wolten/ein Land dem andern/mit desto beständiger Zusammensezung beystehen könste. In solchem Endenun ist bey der noch verstorbenen Röm. Reys. May. Anno 1611. vnnd hernach bey gehaltenem Landtage zu Budweis/dergleichen Confedera-tion unterhängt gesucht vnderhalten/vnd hierzu Anno 1615. der Gener-al Landtag aufgeschrieben worden. Alldieweil aber diejenigen/so bische-ro in allen Ländern/so viel Bedrangnuß vnd Beschwehr angerichtet/vnd die Verfolgung der Evangelischen Religion/eusserst fortzustellen sich bemühet/durch ihre geschwinde List/so viel böses damaln gestiftet/dass solch Hochmütliches Werk ersüzen bleiben müssen. In dessen die Länder/in die-sen kläglichen vnd erbärmlichen Zustandt/wie vor Augen/gesetzt worden/also/dass derjenige/der nicht ein Christliche Condolenz trägt/vnd sich dieses weit außschenden/vnd einig vnd allein/auf Vertrückung der Evangelischen Religion/herrührenden Unwesens/darbeÿ allbereit Landt vnd Leuthe zimblich erschöpft/vnd viel Landes verwüstet worden/mit treuem anzunemmen begehet/ohne alle Erbarmung seyn/vnnd gleichsam ein steinern Herts haben müsse. Dif Königreich vnd andere Länder aber/ohne engerige Zusammentrettung/ins künftig für dergleichen vnd mehrermal Unglück/nicht wol gesichert seyn können: So haben auch diesen vnd vielen andern erheblichen hochwichtigen Ursachen/bey dieser gehaltenen Zusammenkunft/die Evangelische Stende der Länder/Böhmen/Mähren/Schlesien/Ober: vnd Niderlaßnitz/sich in nachfolgende Confederation begeben/folche auch die Herrn Stende der Kron Böhemb zwar samptlich/die andern Länder aber/durch ihre vollmächtige Abgesandten/mit einem leiblichen Eyde/Inhalts der hernach gesetzten Notul beschworen:

Jurament zu der Confederation.

Wir d. d. d. d. d. schweren Gott dem Allmächtigen/in unsrer vnd unsrer Principalen vnd aller derselben Nachkommen Seel/dass Wir vnd Sie/alle diese auffgerichte/beschlossene/vnd von aller Länder Gesandten/besiegelte vnd beträffigte Unions Artikel in generc/alle Länder in gesambt/vnd ein jedes Landt absonderlich betreffend/nun vnd zu allen künftigen Zeiten/standhaftig/fest vnd unver-brüchlich halten/vnd allem vnd jedem/what darinnen verordnet/

net / auffrecht vnd trewlich nachkommen / auch sich darvon
keinen Menschen / hohes noch nieders Standes / auch keine
Gnad noch Ungnadt / Freundschaft noch Feindschafft/
Geschenk oder Vertröstung / wie auch durch keine Tractas-
ten / vnd also auff keinerley Weg vnd Weis / wie Menschen
List solches erdenken könnte / abwenden lassen werden / Als
Ihnen vnd Uns Gott helffe / ic.

Protestation.

Bezeugen aber darneben vor Gott vnd aller Welt / daß
diese hochnohtwendige Christliche Union / vnd Bündnus/
niemanden zu vnbillichen Verdruck vnd Nachtheyl / son-
dern allein zu Beförderung Gottes Ehre / zu beständigem
Schutz vnd Rettung / eines jeden Landes Privilegien vnd
Freyheiten / vnd dahin angesehen sey / damit die Unirte Länd-
er / nach ihren Verfassungen / Privilegiis vnd Freyheiten / re-
gieren / die frey Ubung der Religion / Innhaits der Böhmis-
chen vnd Schlesischen Majestätbriefe / haben / vnd auff als-
Le unverhoffte weitere Turbierung / ein Landt dem andern /
mit trewem bey vnd zuspringen möge.

I. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine Gnade vnd Se-
gen gebe / weilen diese Confœderation / fürnemblich wegen Defendirung
der Religionen angesehen / haben sich die Länder zu forderst dahin geeinigt /
das alle vnd jede Religionsverwandten / nach Aufweisung der Evangelio-
schen Lehre vnd Bekandtnus / auch ein Christlich Leben vnd Wandel füh-
ren / fürsegliche Sünden / Laster / offentliche Ergernuß / Heuchelen / es sey
wo es wolle / meyden vnd verhüten / auch darzu auff den Evangelien fleißig
angemahnet / vnd durch die Obrigkeit / mit ernster Straffe angehalten
werden sollen.

II. Diesem nach / so soll Anfangs in dieser Confœderation eingeschlos-
sen / vnd derer sich zugebrauchen haben / der König / so fern er die Privile-
gia / Majestätbriefe / Concessions / vnd diese Confœderations Artikel / in
gnädigster obacht hält / vnd darnach sein Regiment anstelle / auch in Reli-
gions vnd Justis Sachen / allen Landen / ohne unterscheid der Religion /
gleichmässigen Schutz hält.

III. Der König soll mit keinem Jesuiten / außländischen Botschaff-

A 15 101